

DIE ZUKUNFT
DER HEGEGEMEINSCHAFTEN

Neuen Herausforderungen wohnen immer auch neue Chancen inne. Dass dies auch auf die aktuelle Situation der Hegegemeinschaften zutrifft, zeigt Klaus Nieding.

Gemeinsam

Foto: Michael Breiter

Seit nunmehr fast zwei Jahren sind Hegegemeinschaften in Rheinland-Pfalz Körperschaften des öffentlichen Rechts. Wurde dieser Schritt im Rahmen der Landesjagdgesetznovelle 2010 anfangs heftig diskutiert, zeigt sich mittlerweile: Die dadurch gestärkte Position der Hegegemeinschaften bietet für die Zukunft denkbare neue Möglichkeiten, sie weiter zu stärken, indem ih-

selbst wahrgenommen werden. Die Entbürokratisierung käme so ein gutes Stück voran.

Als selbstständige Verwaltungseinheit wäre es beispielsweise vorstellbar, dass die Hegegemeinschaften im Rahmen wildschadensrechtlicher Konflikte mit eigenen Sachverständigen das bislang von der Unteren Jagdbehörde durchgeführte Vorverfahren übernehmen. Konkret heißt das, dass es deren Vertretern zufallen würde, den Schaden festzustellen und einen Ersatzbetrag zu bestimmen. Da in der Hegegemeinschaft bereits die verschiedenen Interessengruppen, wie Grundeigentümer und Jagdpächter, vereint sind, kann sie es viel besser als ein unbeteiligter Dritter schaffen, bereits im Vorfeld einvernehmliche Regelungen herbeizuführen. Mit einer derartigen Stellung der Hegegemeinschaft als Mediator könnten sich gerichtliche Streitigkeiten in vielen Fällen erübrigen, was auch eine Entlastung der Gerichte bedeuten würde.

Denken wir noch einen Schritt weiter. Angesichts der sich stetig verschärfenden Wildschadensproblematik bietet

sich neben der Rolle als Mediator noch eine weitere Chance für die Hegegemeinschaft, ihr Profil zu schärfen. Sie könnte gleichzeitig auch den Ausgleich für Wildschäden übernehmen, indem

stark

nen zusätzliche Aufgaben vom Gesetzgeber übertragen werden.

Blieben wir zunächst beim Beispiel Rheinland-Pfalz. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen die Hegegemeinschaften seit der LJagdG-Novelle unter der Aufsicht des Staates eine öffentliche Aufgabe wahr. Beaufsichtigt werden sie dabei durch die Untere Jagdbehörde gemäß § 44 Abs. 2 des LJagdG. Mit dieser neuen Stellung ist künftig die Übertragung weiterer Aufgaben auf sie denkbar, etwa solcher Tätigkeiten, die bislang von der Unteren Jagdbehörde



Hegegemeinschaften könnten bei Wildschadenstreitigkeiten als Mediatoren dienen.

etwa eine zentrale Wildschadensausgleichskasse bei der Hegegemeinschaft eingerichtet wird, in die deren Mitglieder, also sowohl Jagdpächter als auch die Eigentümer der Grundstücke, gemeinsam einzahlen (in welchem pro-





Angestellte Berufsjäger könnten auch als Nachsuchenfürher eingesetzt werden.

zentualen Verhältnis auch immer). Verwaltung würde die Ausgleichskasse vom jeweiligen Vorstand der Hegegemeinschaft. Somit böte sich die Möglichkeit, das ganze wildschadensrechtliche Verfahren – von der Schadensaufnahme bis hin zum Schadensausgleich – unter „einem Hut“ zu vereinen.

Eng daran anknüpfend stellt insbesondere das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni die Hegegemeinschaften vor eine große Herausforderung. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es Grundstückseigentümern zusteht, die Jagd auf ihren Flächen aus Gewissensgründen zu untersagen (siehe WuH, 14/2012, S. 8). Wie der Gesetzgeber die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes umsetzen wird, ist noch nicht klar. Fest steht jedoch: Wenn in Hegegemeinschaften einzelne Grundstücke für nicht mehr bejagbar erklärt werden können, würde eine revierübergreifende Hege sowie Bejagung deutlich erschwert. Gerade die Idee einer einheitlichen Bewirtschaftung größerer jagdlich nutzbarer Flächen als Grundidee der Pflicht-

mitgliedschaft in Hegegemeinschaften wird dadurch konterkariert. Sollte es in der Zukunft tatsächlich zu nennenswerten Befreiungsanträgen kommen (die Erfahrungen in unserem Nachbarland Luxemburg scheinen da vorsichtig Entwarnung zu geben), wird die Zersplitterung der hegegemeinschaftlichen Gesamtheit wohl eine der größten Herausforderungen der Zukunft sein.

Man darf sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen: Wer bezahlt den

sich wahrscheinlich erhöhenden Wildschaden in den Revieren, die an nicht bejagbare Flächen angrenzen? Genau in dieser Frage könnte der Hegegemeinschaft zukünftig eine Schlüsselfunktion zukommen, indem sie die Grundstückseigentümer der nicht mehr bejagbaren Grundstücke über eine gemeinsame Wildschadenskasse am Wildschadensersatz beteiligt.

Aber auch ganz ohne gesetzliche Änderungen bietet das Modell der Hegegemeinschaft bereits nach heutiger gesetzlicher Ausgestaltung zahlreiche Vorteile, etwa im Bereich der Wildbretvermarktung. Angesichts immer strenger werdender Hygienevorgaben der EU brächte eine hegegemeinschaftliche, einheitliche Wildbretvermarktung für alle Beteiligten nur Vorteile. So würde etwa die Einrichtung eines gemeinsamen EU-zertifizierten Wildverarbeitungsbetriebes die Vermarktungschancen immens erhöhen. Gleichzeitig verringern sich die Kosten für jeden Einzelnen. Eine Win-win-Situation für alle, selbst für die Grundstückseigentümer: Die Jäger können ihr Wildbret zu vernünftigen Marktpreisen an den Kunden weitergeben. Sie erhalten zudem einen gesicherten Abnahmekanal für ihr Wild. Das wiederum erzeugt den Anreiz – etwa beim Schwarzwild – mehr Wild zu erlegen, wodurch zusätzlich die Landwirte hinsichtlich der Wildschäden entlastet werden würden. Weiterer Vorteil: Die Veterinärbehörden hätten nur einen Betrieb zu kontrollieren – Stärkung auch des Verbraucherschutzes.

Die gemeinsame Stärke zum Nutzen jedes Einzelnen zu bündeln, bietet sich auch in weiteren Bereichen an. Je nach Größe und Bedeutung der Hegegemeinschaft ist es empfehlenswert, die Mitglieder auch in jagdpraktischer Hinsicht zu unterstützen. Wie richte ich das Revier am besten ein? Welche Bejagungskonzepte wende ich an? Wer hilft bei der Organisation großer Drückjagden? Fragen und Probleme, die auf jeden Revierpächter im Lauf des Jagdjahres immer wieder zukommen. Daher böte es sich an, im Rahmen der Hegegemeinschaft



Gemeinsame Wildbretvermarktung ist effizienter.

einen Berufsjäger einzustellen, der die Reviere berät und unterstützt. Zudem könnte er gleichzeitig als Schweißhundeführer den Pächtern für die anfallenden Nachsuchen zur Verfügung stehen.

Eine weitere Herausforderung der Zukunft bringt auch die Diskussion mit anderen gesellschaftlichen Gruppen mit sich. Die Hegegemeinschaften müssen sich in diesem Bereich auch weiterhin öffnen. Dabei spielt insbesondere die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Hegegemeinschaft eine wichtige Rolle. Infostände bei Hegeschauen, regionalen Messen oder Märkten sowie Beiträge in den örtlichen Medien sind nur einige der möglichen Maßnahmen. Dadurch könnte es der Hegegemeinschaft nicht zuletzt gelingen, Naturbesucher zu sensibilisieren und ihr Verhalten zum Wohle des Wildes zu beeinflussen. Als revierübergreifender Zusammenschluss bietet die Hegegemeinschaft des Weiteren die Chance, eine Besucherlenkung gemeinsam mit den Grundeigentümern und den Revierpächtern zu organisieren (Stichworte Geocaching, Wildruhezonen, etc). Ausgewiesene Natur- und Wildbeobachtungswege wären dabei erste Schritte. Das kann umso einfacher geschehen, da sowohl Grundeigentümer wie Jagd ausübungs berechtigte Mitglieder der jeweiligen Hegegemeinschaft sind – eine Tatsache, die es zu

nutzen gilt. Und nicht zuletzt kommen Hegegemeinschaften natürlich auch und vor allem dem Wild zugute. Es werden gemeinsame Hegemaßnahmen durchgeführt, Grundsätze zur Hege und Bejagung des Wildes aufgestellt. Die Abschusspläne werden zusammengefasst und den wildbiologischen Erfordernissen unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange angepasst.

Die Pflichtmitgliedschaft der Jagdpächter in der Hegegemeinschaft, wie sie in Rheinland-Pfalz eingeführt wurde und mit deren Einführung in der Zukunft auch in weiteren Bundesländern zu rechnen ist, wird nicht von allen Pächtern positiv bewertet. Befürchtet wird insbesondere, dass mit der Pflichtmitgliedschaft Kontrollinstrumente geschaffen werden, durch die die Freiheit des sich grundsätzlich rechtskonform verhaltenden Jagdpächters beschnitten wird. Beispielsweise wird hier die mögliche Abschusskontrolle der Hegegemeinschaft durch die gesetzliche Pflicht des körperlichen Nachweises jedes Stückes Wild genannt.

Diese Befürchtungen sind jedoch im Ergebnis unbegründet. Je mehr Aufgaben auf die Hegegemeinschaften übertragen werden, umso weniger Kontrolle dieser Selbstverwaltung von außen ist notwendig. Eine verpflichtende Mitgliedschaft birgt vielmehr die Chance für je-

den einzelnen Jagdpächter, ohne Diktat der Jagdbehörde, im Dialog und Konsens mit allen Interessengruppen Lösungen zu finden.

Eine steigende Eigenverantwortung der Hegegemeinschaften ist nur gemeinsam mit allen Pächtern eines zusammenhängenden Bewirtschaftungsbezirkes möglich, so dass eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft Voraussetzung ist. Diese stellt zwar einen Eingriff in die Rechte einzelner dar, die sich der Mitgliedschaft bislang verweigern, für den ganz überwiegenden Teil aller Jagdpächter jedoch, die bereits jetzt in Hegegemeinschaften auch ohne gesetzliche Verpflichtung organisiert sind, sollte die Pflichtmitgliedschaft als Chance begriffen werden.

Gemeinsame Jagd und Hege, gemeinsame Wildbretvermarktung, gemeinsamer Berufsjäger, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit – wie soll das finanziert werden? Derzeit speisen sich Hegegemeinschaften aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Aber auch andere Finanzierungskanäle könnten in Zukunft genutzt werden, etwa Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln wie der Jagdabgabe. Ebenso ist ein Rückfluss aus der Jagdsteuer, die in einigen Bundesländern erhoben wird, an die Hegegemeinschaften denkbar. Im Gegenzug verpflichten sich diese zu entsprechenden Leistungen, etwa dem Entsorgen von Unfallwild.



Besucherlenkung kommt sowohl dem Wild als auch den Naturnutzern zu Gute.



Foto: Michael Breiter